BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Westlich der Schmalfelder Straße" für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes zwischen der Straße Am Ehrenhain, An der Moorkoppel, Kamper Weg und Schmalfelder Straße

Stadt Kaltenkirchen
-- Der Magistrat --

24568 Kaltenkirchen

3. Ausfertigung

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Westlich der Schmalfelder Straße" umfaßt den Bereich des Ursprungsplanes Nr. 29 zwischen den Straßen Am Ehrenhain, An der Moorkoppel, Kamper Weg und Schmalfelder Straße.

Planungserfordernis

Die Einfriedigung allein durch lebende Hecken hat sich im Zuge der Bebauung des Gebietes als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt. Viele Grundstückseigentümer wünschen zum besseren Schutz ihres Grundstückes zur Straße hin eine feste Umzäunung.

Die Stadtvertretung kommt diesem Wunsch durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes entgegen.

So sind zwar weiterhin grundsätzlich lebende Hecken als Einfriedigung vorgeschrieben, zusätzlich ist jetzt jedoch die Errichtung von Draht- und Holzzäunen zugelassen. Gemauerte Sockel bleiben ebenfalls weiterhin zulässig.

Um das erwünschte Ziel der Durchgrünung des Gebietes zu bewahren, wird die Höhe der Zäune auf 0,80 m über dem Straßenniveau begrenzt, so daß diese die lebenden Hecken nicht überragen. Gemauerte Sockel sind bis zu 0,30 m Höhe über Straßenniveau zugelassen.

Die Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken werden nicht besonders geregelt, da hier das Nachbarschaftsrecht greift.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen der 3. Änderung sind:

- das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993
- die LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994
- der Bebauungsplan Nr. 29 "Westlich der Schmalfelder Straße"

Kosten

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine Erschließungskosten.

Anlage: Übersichtsplan M 1:10.000

TÄDT KALTENKIRCHEN ZDer Magjistpat –

(Bürgermeister)

